



# Stiftungsurkunde

der

## Plankis Stiftung

mit Sitz in Chur

---

### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Plankis Stiftung** besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur GR.

<sup>2</sup> Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt die Aufnahme und Förderung betreuungsbedürftiger Menschen mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Integration. Es ist vorweg auf die im Kanton Graubünden bestehenden Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine Erwerbszwecke.

### Art. 3 Vermögen

<sup>1</sup> Das Stiftungsvermögen basiert auf einem Vermächtnis des Stifters Johann Peter Hosang, Chur, aus dem Jahr 1841.

<sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen setzt sich insbesondere aus Immobilien und Mobilien des Wohnheims, der Arbeitsstätte und des Gutsbetriebes an der Emserstrasse in Chur zusammen.

<sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch Spenden, Zuwendungen oder Legate sowie allfälligen Erträgen des Stiftungsvermögens.



#### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle.

#### **Art. 5 Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, welcher aus fünf Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist nicht beschränkt.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat ergänzt und konstituiert sich selbst und vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat bestimmt einen Präsidenten.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist befugt, Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abuberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Beschluss zur Abberufung eines Stiftungsrates bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates, wobei dem abuberufenden Stiftungsrat kein Stimmrecht zukommt.

<sup>4</sup> Über die Ausrichtung von moderaten Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

#### **Art. 6 Kompetenzen des Stiftungsrates**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt die Verwaltung sowie die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens und dessen Erträge im Rahmen des Stiftungszweckes.

<sup>2</sup> Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, welche durch die Stiftungsurkunde und die Reglemente der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Kompetenzen:

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erlass und Änderung von Reglementen



<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese können jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **Art. 7 Sitzungen des Stiftungsrates**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte der Stiftung erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Regel 20 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Beschlüsse zu nicht traktandierten Geschäften können nur mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Stiftungsratspräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

#### **Art. 8 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder über Kommunikationsmittel, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Videokonferenz), an der Sitzung teilnimmt. Stellvertretung ist nicht statthaft.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden - vorbehaltlich der Regelung in Art. 6 bezüglich Abberufung eines Stiftungsrates - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkularweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt.



## **Art. 9 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des ZGB zum Stiftungsrecht, des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **Art. 10 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Geschäftsjahres unter Mitteilung an die Aufsichtsbehörde auf andere Daten verlegen.

## **Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

## **Art. 12 Auflösung der Stiftung**

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes fällt das Stiftungsvermögen unter möglicher Wahrung des Stiftungszweckes an eine gemeinnützige und steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz.

## **Art. 13 Inkrafttreten / Ausfertigungen**

<sup>1</sup> Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 21. Februar 2001, genehmigt am 26. März 2001, und tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.



<sup>2</sup> Die vorliegende Stiftungsurkunde wird in fünf Exemplaren ausgefertigt, zwei Exemplare für die Stiftung sowie je ein Exemplar für die kantonale Aufsichtsbehörde, die kantonale Steuerverwaltung und das Handelsregister des Kantons Graubünden.

Chur, den 20. März 2019

**Plankis Stiftung**

Für den Stiftungsrat

Christian Durisch  
Präsident des Stiftungsrates

Hans-Ulrich Bürer  
Mitglied des Stiftungsrates

Von der Finanzverwaltung des  
Kantons Graubünden genehmigt  
gemäss Verfügung vom 28.3.2019

Chur, den 28. März 2019